

STATUTEN

DER



**Fernsehgenossenschaft
Bubendorf**

Gegründet 17. April 1975

- 1. Revision 21. Februar 1979**
- 2. Revision 2. Februar 1989**
- 3. Revision 10. Februar 1990**
- 4. Revision 26. März 1998**
- 5. Revision 18. März 2015**

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen Fernsehgenossenschaft Bubendorf (nachfolgend FGB genannt), besteht eine Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne von Artikel 828 ff OR und nach Massgabe der vorliegenden Statuten. Der Sitz der FGB ist in Bubendorf.
2. Die FGB bezweckt, ihren Genossenschaf tern einen einwandfreien Empfang von Fernseh- und Radioprogrammen sowie Telekommunikationsdienste zu kostendeckenden Preisen anzubieten.
Sie errichtet und unterhält das dazu notwendige Kabelnetz und kann Beratungs- und Servicedienstleistungen anbieten. Die Signalbeschaffungen und Telekommunikationsdienstleistungen können eingekauft oder ab einer eigenen Anlage verbreitet werden. Die Genossenschaft verzichtet auf eine Verzinsung allfälliger Anteilscheine und auf Gewinnausschüttungen an die Genossenschaf ter.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitglied der FGB können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche in Bubendorf am Kabelnetz angeschlossene Liegenschaftsanteile besitzen.
Die Mitgliedschaft entsteht durch den Abschluss eines neuen bzw. durch die Übernahme eines bestehenden Anschlussvertrages, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Genossenschaf ter gewährt der FGB die dauernden und unentgeltlichen Durchleitungs- und Installationsrechte auf seinem Grundstück/Liegenschaft.
- Die Erschliessung muss für die FGB wirtschaftlich tragbar sein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei einer Verweigerung besteht eine Rekurs Möglichkeit an die Generalversammlung.

4. Der Austritt aus der FGB erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die Verwaltung zu erfolgen.
5. Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Die FGB ist von jeder Handänderung sofort unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu verständigen.
6. Aus wichtigen Gründen, z.B. nach zweimaliger erfolgloser Mahnung einer Gebührenrechnung, bei Verletzung der Treuepflicht, bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane etc. kann ein Mitglied durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu, welches aufschiebende Wirkung hat.
7. Bei Um- oder Neubau einer Liegenschaft kann die Mitgliedschaft sistiert werden, beim ersatzlosen Abbruch einer Liegenschaft erlischt diese wobei die Plombierungsgebühr zu entrichten ist. Bei vorübergehendem Leerstand einer Wohneinheit kann der Anschluss bis sechs Monate ohne Plombierung sistiert werden.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

8. Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.
9. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FGB in guten Treuen zu wahren.
10. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die durch die Generalversammlung beschlossenen Gebühren zu bezahlen.
11. Für die Verbindlichkeiten der FGB haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGB fällt in das Genossenschaftsvermögen. Austretende Genossenschafter haben weder einen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

IV. ORGANISATION

12. Die Organe der FGB sind:
 - die Generalversammlung
 - die Verwaltung
 - die Kontrollstelle
13. Einladungen und von den Statuten abweichende Traktanden an die Genossenschafter erfolgen durch Publikation im Amtsanzeiger der Gemeinde Bubendorf und im Internet.
14. Der Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) stehen als oberstem Organ der FGB folgende Befugnisse zu:
 - a) Protokollgenehmigung
 - b) Abnahme der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - d) Entlastung der Verwaltung
 - e) Wahl des Präsidenten
 - f) Wahl der Verwaltung
 - g) Wahl der Kontrollstelle
 - h) Festsetzung der Gebühren und Genehmigung des Voranschlages
 - i) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - j) Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten zur Erstellung von Neuanlagen
 - k) Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge
 - l) Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im ordentlichen Voranschlag enthalten sind
 - m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben
 - n) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Verwaltung

15. Die GV wird einberufen:
 - a) Ordentlich einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - b) Ausserordentlich durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.
 - c) Auf schriftliches Begehren von 150 Genossenschafter. Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und spätestens innert drei Monaten die GV einzuberufen.
16. Anträge von Genossenschaffern an die ordentliche GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
17. Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat allfällige Anträge und von den Statuten abweichende Traktanden zu enthalten. Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle werden im Internet publiziert und liegen 10 Tage vor der GV auf der Gemeindeverwaltung Bubendorf zur Einsichtnahme auf.
18. Die Generalversammlung vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Bei der Abstimmung über Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.
Sofern nicht 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.
19. Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden, handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.
20. Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGB und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen an der nächsten GV.
Die Verwaltung lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.
21. Der Verwaltung stehen nebst den ordentlichen Aufgaben folgende Befugnisse zu:
 - a) Einberufung der GV und Festlegung der Traktandenliste
 - b) Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen der GV
 - c) Prüfung von Anträgen an die GV
 - d) Rechnungsführung und Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - e) Aufnahme von neuen Genossenschaffern
 - f) Ausschluss von Genossenschaffern
 - g) Vergebung der von der GV beschlossenen Arbeiten
 - h) Aufnahme von Hypotheken und Darlehen gemäss Beschluss der GV
 - i) Entwurf von Reglementen und Verträgen
 - j) Anträge an die GV über die Festsetzung der Gebühren
 - k) Behandlung von und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan vorbehalten sind
 - l) In begründeten Fällen kann die Verwaltung eine vom offiziellen Gebührentarif abweichende Regelung treffen.

22. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, welche der GV vorbehalten ist. Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
23. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
24. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter sein müssen. Die Genossenschaft unterliegt der eingeschränkten Revision nach OR 727a. Der Kontrollstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

25. Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.
26. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI. STATUTENÄNDERUNG, FUSION, LIQUIDATION

27. Für eine Statutenänderung, eine Fusion oder Liquidation der FGB bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung ernennt die GV die Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen. Der bei einer Liquidation sich ergebende Erlös fällt an die Gemeinde oder eine andere öffentliche oder gemeinnützige Institution.
28. Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern weder finanzielle Verpflichtungen noch Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft.

VII. GENEHMIGUNG

29. Die revidierten Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die GV am 18. März 2015 in Kraft.

Der Präsident: Christoph Herzog

Die Aktuarin: Iris Mundschin

Bubendorf, im März 2015